Landratsamt Regen

Umweltamt



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Sachgebiet 23 Frau Hofherr-Probst im Hause

Sachbearbeiter:

Rosmarie Wagenstaller

7immer Nr ·

09921 601-314

A 2 13

Telefon: Fax:

09921 97002-307

F-Mail: Internet: rwagenstaller@lra.landkreis-regen.de

www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom 23-1741-04-05

Datum 08.08.2023

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für den Umbau der Wasserkraftanlage

Billersäge am Rothbach von Herrn Willi Baumann, Bodenmais; Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Anlage: 1 Planmappe i. R.

Sehr geehrte Frau Hofherr-Probst,

die bestehende Wasserkraftanlage am Rothbach in Bodenmais soll neu bewilligt und ausgebaut werden. Insbesondere wird die Ausleitungsstelle 120 m bachaufwärts verlegt und die Ausleitungsstrecke dadurch von bisher 80 auf 355 m verlängert. Im Gegenzug wird die Restwassermenge von jetzt 40 l/s auf 74 l/s (2/3 MNQ) erhöht. Außerdem wird ein neues Turbinenhaus gebaut.

Die Restwassermenge wurde nach einem Restwasserversuch 2020 nach den aktuellen Vorgaben ermittelt.

Beim Rothbach handelt es sich um einen ausgebauten Wildbach in der Unterhaltungslast des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt.

Der Rothbach ist in diesem innerörtlichen Bereich von zahlreichen Querbauwerken unterbrochen und durch Uferbebauung eingeengt. In der alten Biotopkartierung von 1989 wurde er jedoch trotzdem in diesem Bereich erfasst. Es handelt sich jedoch um kein gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Regen ist der Rothbach in dem betroffenen Abschnitt als überregional bedeutsam eingestuft.

An besonderen Arten sind in der Artenschutzkartierung Fischotter und Wasseramsel nachgewiesen.





Im Rahmen des LBP wurden keine weiteren Kartierungen durchgeführt. Allerdings hat das Wasserwirtschaftsamt 2021 im Hinblick auf geplante Sanierungen von Uferbefestigungen am Rothbach eine faunistische Kartierung und einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstellen lassen. Diese Unterlagen wurden inzwischen ausgewertet.

Bereits im Vorfeld wurde abgestimmt, dass eine UVP für das Vorhaben erforderlich ist. Eine separate fischökologische Umweltverträglichkeitsprüfung liegt bei. Eine vollumfängliche UVP für alle Schutzgüter wurde inzwischen noch erstellt. Der UVP-Bericht (Anlagen 10 und 13) erfüllt die fachlichen Anforderungen. Er kommt zum Ergebnis, dass unter Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbleiben.

Es handelt sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft, der auszugleichen ist. Insbesondere die Verlegung der Rohrleitung im Uferbereich bedingt Eingriffe in die Ufervegetation. Besonders problematisch stellt sich die zweimalige Querung des Bachbettes dar. Dies ist mit erheblichen Störungen im Gewässerbett und den Uferbereichen verbunden. Da hier mind. 2 m tief gegraben werden muss und die genaue Beschaffenheit des Untergrundes nicht bekannt ist, ist hier mit erheblichen Eingriffen zu rechnen.

Aber auch die deutliche Verlängerung der Ausleitungsstrecke und die Erhöhung der Ausbauwassermenge bewirken Beeinträchtigungen im Gewässer. In den Unterlagen wird davon ausgegangen, dass diese durch andere Maßnahmen mehr als ausgeglichen werden können. Diese Einschätzung kann nicht vollumfänglich geteilt werden.

Es wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorgelegt, der den Eingriff gem. der Bayer. Kompensationsverordnung ermittelt. Für die Eingriffe durch den Bau der Druckrohrleitung wird von vorübergehenden Eingriffen, die sich innerhalb von 3 Jahren regenerieren mit einem Beeinträchtigungsfaktor von lediglich 0,4 ausgegangen. Auch die Eingriffsflächen selbst werden sehr gering festgelegt. Bei besten Bedingungen könnte dies zutreffen, es könnte aber auch aufgrund der unbekannten Bodenverhältnisse wesentlich schlechter ablaufen.

Für die Ausgleichsbilanzierung werden fast ausschließlich die Eingriffsflächen herangezogen, die nach erfolgtem Eingriff gegenüber dem ursprünglichen Zustand sogar noch aufgewertet werden sollen. Damit sollen Aufwertungen um 3, 6 und sogar bis zu 9 Wertpunkten erzielt werden. Die Maßnahmen bestehen im Wesentlichen in einer Verbesserung der Gewässerstruktur, Rückbau von Wehren und Abstürzen und der Erhöhung der Wassermenge. Da die Durchführung auf einen idealen Verlauf der gesamten Baumaßnahme angewiesen ist, sind hier gewisse Unwägbarkeiten gegeben.

Insgesamt beinhaltet der LBP viele Unwägbarkeiten. Daher muss sich die ökologische Baubegleitung auch auf die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erstrecken, diese fachlich betreuen und eine abschließende Nachbilanzierung von Eingriff und Ausgleich vorlegen.

Daher besteht mit der Gesamtplanung aus naturschutzfachlicher Sicht nur unter folgenden Auflagen Einverständnis:

Das Vorhaben ist gem. dem vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan durchzuführen.

Der Gehölzbestand ist außerhalb der Vogelbrutzeit, also von Oktober bis Ende Februar abzuschneiden. Er ist vorher auf das Vorkommen von geschützten Arten und Biotopstrukturen zu untersuchen.

Durch eine qualifizierte, ökologische Bauüberwachung ist die Einhaltung aller Auflagen und Vermeidungsmaßnahmen zu gewährleisten. Es sind während der Baumaßnahme insgesamt mind. 3 Protokolle unaufgefordert vorzulegen:

- 1. bei Baubeginn über die Einweisung der Baufirmen, Baustelleneinrichtung, Gehölzrückschnittmaßnahmen, usw.
- 2. während der Baumaßnahmen über Verlegung der Druckrohrleitung, Querung des Gewässers, usw.
- 3. zum Ende der Baumaßnahmen über den Gesamtverlauf, Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen, usw.

Unvorhergesehenes und evtl. erforderliche Änderungen sind unverzüglich mit dem Landratsamt abzustimmen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Nachbilanzierung über die tatsächlich erfolgten Eingriffe und die dazugehörigen Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen. Diese muss konkrete Pflanzpläne für die Aufwertung zum Bachauenwald in den Ausgleichsflächen 1 und 6 beinhalten. Ggf. sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Die Pflanzmaßnahmen sind in der nach Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Pflanzen sind ausreichend zu schützen und ggf. Ausfälle zu ersetzen.

Nach 3 Jahren hat ein Nachweis zu erfolgen, dass bei den vorübergehenden Eingriffen sich tatsächlich der ursprüngliche Zustand wiedereingestellt hat und dass sich die Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen ausreichend etabliert haben. Falls nicht, sind weitere zusätzliche Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Die Beauftragung an ein geeignetes, fachlich qualifiziertes Büro für alle drei Aufträge ist mind. 4 Wochen vor Baubeginn beim Landratsamt Regen vorzulegen.

Hinweis:

Da durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen auch Verbesserungen der Lebensbedingungen für die Mühlkoppe in der Ausleitungsstrecke verbunden sind, würde ein anschließender Besatz mit Monitoring aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt, wenn es fischfachlich ebenfalls Sinn macht.

Mit freundlichen Grüßen

Wagenstaller Fachreferentin für

Naturschutz und Landschaftspflege